



Zusammenfassung der Dissertation von Lucie Chicot

Deutsch-französische Cotutelle-Dissertation mit den Université de Bourgogne und der Johannes Gutenberg-Universität.

Graduiertenschule :

École Doctorale n° 593 – École Doctorale Droit, Gestion, Économie et Politique (ED DGEP)

Betreuer :

Dr Professorin Natalie Joubert (Université de Bourgogne)

Dr Professor Urs Peter Gruber (Johannes Gutenberg-Universität Mainz)

Internationale Cotutelle-Vereinbarung :

Sprache, in der die Dissertation verfasst wurde: Französisch

Sprache der Verteidigung: Französisch

Titel der Dissertation :

Das Brüssel II System. Studie im Lichte des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens.

Hintergrund :

Diese Dissertation steht im Zusammenhang mit der Erneuerung der europäischen Verordnung Brüssel IIa, der dritten Generation des Brüssel II Instruments. Der am 30. Juni 2016 veröffentlichte und von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Entwurf zur Neufassung dieser Verordnung wurde am 29. Juni 2019 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen. Am 1. August 2022 trat die neue EU-Verordnung Brüssel IIb in Kraft und hob damit ihre Vorgängerin, Brüssel IIa, auf.

Die Arbeit soll die Entwicklungen des Brüssel II Systems beleuchten, das aus dem Übereinkommen Brüssel II und dann nacheinander aus den europäischen Verordnungen Brüssel II, Brüssel IIa und schließlich Brüssel IIb besteht.

Ursprünglich wurde das Brüssel II Instrument entwickelt, um den Bedürfnissen der europäischen Bürger im Bereich des Familienrechts gerecht zu werden. Die Zunahme von Paaren, die aus Personen verschiedener Nationalitäten bestehen, die durch den zunehmenden Handel und die schrittweise Öffnung der Grenzen ermöglicht wurde, hat einen Bedarf geschaffen, der bis dahin nicht bestand. Welches Gericht ist im Falle einer Scheidung, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes oder Ungültigerklärung einer Ehe zuständig, wenn die Ehefrau französische ist, der Ehemann die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und das Paar in Spanien wohnt ? Welcher Richter muss angerufen werden, um die Frage des

Sorgerechts für mögliche gemeinsame Kinder zu klären ? Wird derselbe Richter in der Lage sein, über die gesamte Streitsache zu entscheiden ?

All dies waren Fragen, auf die die nationalen Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten keine harmonisierten Antworten gaben.

Auf Betreiben Frankreichs und Deutschlands entstand im Laufe der 1990er Jahre ein Projekt für ein Übereinkommen über die Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Scheidungs-, Trennungs- und Ungültigkeitssachen. Das 1998 von den Justizministern der damaligen 15 Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen Brüssel II ist das Ergebnis dieser Bemühungen. Es regelt einerseits die internationale Zuständigkeit der Gerichte und erleichtert andererseits die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen in Scheidungssachen, Trennung ohne Auflösung des Ehebandes, Ungültigerklärung einer Ehe und in begrenztem Umfang auch in Fragen der elterlichen Verantwortung.

Der 1997 unterzeichnete Vertrag von Amsterdam führte zu einer Änderung dieses Übereinkommens. Noch bevor das Übereinkommen in Kraft treten konnte, wurde es in eine europäische Verordnung, die Brüssel-II-Verordnung, umgewandelt. Da diese Verordnung in verschiedener Hinsicht als zu begrenzt angesehen wurde, wurde ihr Inhalt neu gefasst, um der Europäischen Verordnung Brüssel IIa Platz zu machen. Diese Verordnung, die auf Scheidung, elterliche Verantwortung und internationale Kindesentführungen anwendbar ist, war vom 1. März 2005 bis zum 1. August 2022 in Kraft. Da sie die am längsten verwendete Version des Brüssel-II-Instruments ist, nimmt die Brüssel-IIa-Verordnung einen wichtigen Teil der Studie ein.

Um die Gesamtauswirkungen dieser Verordnung in den Mitgliedstaaten, die sie angewendet haben (alle außer Dänemark), und auf die persönlichen Beziehungen zwischen Einzelpersonen zu bewerten, werden in der Studie alle Aspekte des Textes im Lichte des Grundsatzes des gegenseitigen Vertrauens betrachtet. Dieser eng mit dem europäischen Recht verbundene Grundsatz besteht in der Annahme, dass in allen Mitgliedstaaten gleichermaßen Recht gesprochen wird, so dass es nicht notwendig ist, den Verlauf des ausländischen Verfahrens zu kontrollieren. Es genügt, die ausländische Urkunde in vollem Vertrauen entgegenzunehmen.

Problematik :

Die Studie befasst sich mit dem Einfluss des Prinzips des gegenseitigen Vertrauens auf die Entwicklung der Instrumente, die das Brüssel-II-System bilden.

Hauptergebnisse der Studie (nach Sachgebieten) :

In Bezug auf die Auflösung der ehelichen Bindung scheinen die europäischen Vorschriften zufriedenstellend zu sein. Entsprechend dem Willen der Verfasser des Übereinkommens Brüssel II ermöglichen sie tatsächlich die Bestimmung des Scheidungsrichters, wenn das Paar Verbindungen zu mehreren Mitgliedstaaten hat. Wir haben jedoch mögliche Verbesserungspunkte identifiziert, wie z. B. die Entwicklung eines Systems, das es den Ehegatten erlaubt, den Richter für ihre Trennung selbst zu wählen. Das derzeitige System, das in der europäischen Verordnung Brüssel IIb vorgesehen ist, ist nicht mit dem System, das im Bereich des auf die Scheidung anwendbaren Rechts eingeführt wurde, abgestimmt, was bedauerlich ist.

Im Bereich der elterlichen Verantwortung scheinen die europäischen Vorschriften ebenfalls zufriedenstellend zu sein. Das Ziel, den Richter für die elterliche Verantwortung zu bestimmen,

wird erreicht, wenn mehrere Mitgliedstaaten betroffen sind. Darüber hinaus gibt es mehrere Sonderregeln, die es dem Richter ermöglichen, im Interesse des Kindes zu handeln, indem er ihm beispielsweise auf Reisen folgt. Dennoch ist ein Mangel an Vertrauen zwischen den Staaten zu beklagen, der die Ursache für die mangelnde Wirksamkeit einiger Mechanismen ist.

Was die elterliche Kindesentführung über die Grenzen hinweg betrifft, so unterstützen die europäischen Verordnungen Brüssel IIa und Brüssel IIb das Haager Übereinkommen vom 25. Oktober 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung. Sie gelten nur für innereuropäische Fälle und fügen Regeln hinzu, die von Kindesentführungen abschrecken sollen.

Hauptschlussfolgerung der Studie :

Die Harmonisierung des Familienrechts auf europäischer Ebene ist bis heute aufgrund eines Mangels an tatsächlich vorhandenem gegenseitigem Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten unvollständig.